

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32024 –**

Entwicklung der Stromsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes wurde 1998 die auf europäischer Ebene vorgegebene Liberalisierung des Strommarktes durch die Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt (Wirtschaft im Wandel, 12/2005, Die Liberalisierung des deutschen Strommarktes – ein Erfolgsmodell?). Daraufhin sanken die Strompreise für private Verbraucher (Verivox, Strompreisentwicklung). Von diesem aus Sicht der Fragesteller positiven Trend ist aktuell nichts mehr zu spüren. Daten des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass sich die Verbraucherpreise seit 2005 annähernd verdoppelt haben (Statistisches Bundesamt, 28. Juni 2021, Daten zur Energiepreisentwicklung). Die Bundesrepublik Deutschland ist in dieser Hinsicht europäischer Spitzenreiter – nirgendwo zahlen Verbraucher so viel für elektrischen Strom wie in Deutschland. Maßgeblicher Ursprung dieser Entwicklung sind die Steuern, Abgaben und Umlagen, die auf Strom anfallen und aktuell für über die Hälfte des Strompreises verantwortlich sind (Handelsblatt, 11. Juni 2021, Strompreise für Verbraucher steigern weiter – Keine Erleichterungen in Sicht – Bundesnetzagentur, 2020, Netzentgelte).

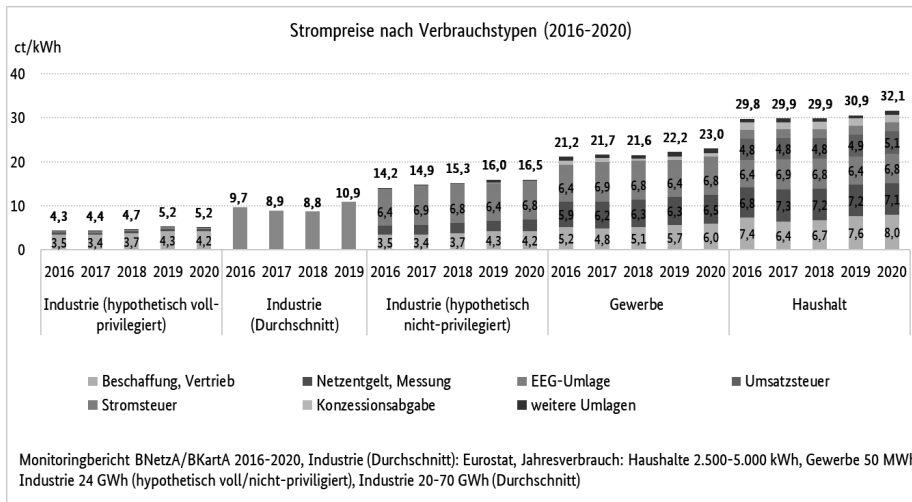
1. Wie haben sich die Strompreise nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der laufenden Legislaturperiode entwickelt?
 - a) Kennt die Bundesregierung das vor diesem Hintergrund entstehende Problem, dass steigende Strompreise insbesondere Haushalte mit einem niedrigen Einkommen anteilig besonders stark belasten?
 - b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode ergriffen, um der Tendenz steigender Strompreise bei Privathaushalten ein Ende zu setzen und so insbesondere Haushalte mit einem niedrigen Einkommen zu entlasten?

c) Waren diese Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung erfolgreich?

Falls ja, auf Grundlage welcher Kennzahlen kommt die Bundesregierung zu diesem Ergebnis?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Endverbraucherstrompreise in den letzten Jahren laut Monitoringbericht von Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt bzw. Eurostat:



Kern der Reformanstrengungen mit Blick auf die staatlich veranlassten Strompreisbestandteile war die Einführung einer Teilfinanzierung der Erneuerbare-Energien-Gesetz-(EEG-)Umlage durch den Bundeshaushalt gemeinsam mit der Einführung des im Dezember 2019 in Kraft getretenen Brennstoffemissions-handelsgesetzes (BEHG). Für die teilweise Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage werden Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel eingesetzt. Zusätzlich stehen Haushaltsmittel von 11 Mrd. Euro aus dem Konjunkturpaket bzw. dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 zur Verfügung, um die EEG-Umlage in 2021 auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde bzw. in 2022 auf 6,0 Cent pro Kilowattstunde zu begrenzen. Die Restmittel der insgesamt 11 Mrd. Euro aus dem Konjunkturpaket, die für die Senkung der EEG-Umlage in den Jahren 2021 und 2022 eingeplant waren, aber hierfür nicht in vollem Umfang benötigt werden, sowie die gemäß den Beschlüssen zum Klimaschutzprogramm 2030 und im Vermittlungsausschuss im Dezember 2019 vorgesehenen Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel werden für weitere Senkungen der EEG-Umlage in den Jahren 2023 und 2024 verwendet. Dies wird die Bundesregierung im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 berücksichtigen. Ziel ist eine EEG-Umlage von möglichst unter 5 Cent pro Kilowattstunde in beiden Jahren. Damit erfolgt eine Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft, insbesondere auch von kleinen und mittleren Unternehmen, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2021 profitieren. Gleichzeitig werden Investitionen insbesondere im Bereich der Sektorkopplung weiter angereizt.

Die genannten Maßnahmen zur Senkung der EEG-Umlage entfalten Wirkung ab 2021. Für 2021 wurde ein Anstieg der EEG-Umlage auf 9,651 Cent pro Kilowattstunde und der damit verbundene Anstieg der Strompreise effektiv verhindert. Zur Frage der Kennzahlen und Schwellenwerte wird auf die Antwort

der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/28960 verwiesen.

2. Wie hoch waren die Stromsteuereinnahmen seit deren Einführung (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Auf welche Höhe belaufen sich die Stromsteuereinnahmen seit der Einführung der Stromsteuer insgesamt?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Stromsteuereinnahmen von 1999 bis einschließlich 2020 beliefen sich auf rund 133,6 Mrd. Euro und können im Detail der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Euro
1999	1.815.521.801
2000	3.355.736.287
2001	4.322.498.106
2002	5.096.521.829
2003	6.531.158.601
2004	6.596.665.502
2005	6.462.391.551
2006	6.272.847.998
2007	6.354.531.036
2008	6.260.625.785
2009	6.277.932.564
2010	6.171.222.734
2011	7.246.874.251
2012	6.973.151.933
2013	7.009.204.327
2014	6.638.218.725
2015	6.592.533.385
2016	6.569.173.877
2017	6.943.903.881
2018	6.858.041.175
2019	6.688.781.941
2020	6.560.749.104
Summe:	133.598.286.393

4. In welcher Höhe konnten Minderungen der Treibhausgasemissionen nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Einführung der Stromsteuer durch die Einführung der Stromsteuer erzielt werden?

Der generelle Zusammenhang zwischen Stromsteuer und Minderungen der Treibhausgasemissionen in Deutschland wurde nicht untersucht.

5. Hält die Bundesregierung den europäischen Emissionshandel insbesondere hinsichtlich der Stromerzeugung für einen effektiven Mechanismus zur Erreichung der europäischen Emissionsminderungsziele?

Für die am EU-Emissionshandel teilnehmenden Industrieanlagen und Kraftwerke ist EU-weit eine feste Emissionsobergrenze festgelegt. Für diese Anlagen ist sichergestellt, dass sie diese Emissionsobergrenze nicht überschreiten.

Das gemeinsame Minderungsziel der vom Europäischen Emissionshandel abgedeckten Sektoren, darunter die Stromerzeugung, wird damit sichergestellt. Für den Stromsektor besteht kein spezifisches Minderungsziel.

6. Welche Unterschiede sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Lenkungswirkungen des europäischen Emissionshandels und der Stromsteuer?
7. Welchen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen kann die Erhebung der Stromsteuer aus Sicht der Bundesregierung neben einem funktionierenden europäischen Emissionshandel leisten?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Während der Europäische Emissionshandel gemeinsam mit weiteren Instrumenten auf eine Lenkungswirkung direkt innerhalb der Einsatzreihenfolge bei den Industrie- und Stromerzeugungsanlagen abzielt, dient die Stromsteuer insbesondere der allgemeinen Finanzierung des Staatshaushalts. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Stromsteuer ebenso wie andere Preisbestandteile von Strom eine Lenkungswirkung dahingehend entfaltet, dass sie einen Anreiz für sparsamen Umgang mit Strom bzw. zur effizienten Nutzung von Strom bietet. In Relation beispielsweise zu den Netzentgelten und zur EEG-Umlage ist die Lenkungswirkung der Stromsteuer insofern vergleichsweise gering (siehe die Grafik in der Antwort zu Frage 1). Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

8. Wie hat sich der gewerbliche Stromverbrauch und der Verbrauch elektrischen Stroms durch private Haushalte seit der Einführung der Stromsteuer nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt?

Die Entwicklung des Stromverbrauchs seit 1990 wird – aufgeschlüsselt nach Bergbau und Verarbeitendem Gewerbe, privaten Haushalten sowie Gewerbe/Handel/Dienstleistungen – in den Auswertungstabellen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen ausgewiesen (https://ag-energiebilanzen.de/index.php?article_id=29&fileName=awt_2019_d.pdf); dort in den Tabellen 6.2 bis 6.4. In den Tabellen 6.5 ff. findet sich darüber hinaus der Verbrauch von Strom durch andere Sektoren, beispielsweise im Verkehr.

- a) Wie hat sich die Bundesregierung bisher der Frage der Auswirkung der Stromsteuer auf den Stromverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland gewidmet?

Welche diesbezüglichen Untersuchungen hat die Bundesregierung bislang angestrengt?

Wissenschaftliche Studien zeigen eine signifikante Preiselastizität der Stromnachfrage, so dass in einem kontrafaktischen Szenario ohne Stromsteuer von einem höheren Stromverbrauch auszugehen ist. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) ermittelt die Bundesregierung auf Basis kurzfristiger Nachfrageelastizitäten den Effekt der Energie- und Stromsteuern auf den Endenergieverbrauch in Deutschland (für das Jahr 2019 wurde beispielsweise ein verbrauchsmindernder Effekt in Höhe von 72 Peta Joule ermittelt).

- b) Hat die Bundesregierung geprüft, wie sich der gewerbliche Stromverbrauch und der Verbrauch elektrischen Stroms durch private Haushalte ohne die Einführung der Stromsteuer entwickelt hätte, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der generelle Zusammenhang zwischen Stromsteuer und Stromverbrauch im Gewerbe wurde nicht untersucht. Eine vom BMF beauftragte Studie zu Subventionen (ifo 2019), die sich auch Entlastungen bei Energie-/Stromsteuer widmet, verweist auf empirische Evidenz, die darauf hindeutet, dass höhere Steuern auf Energie zu mehr Energieeffizienz/-einsparungen führen. In einem kontrafaktischen Szenario ohne (oder mit geringerer) Stromsteuer wäre somit ein höherer Stromverbrauch in Gewerbe und Haushalten zu erwarten (siehe auch die Antwort zu Buchstabe a).

9. Wieso hat die Bundesregierung bislang davon abgesehen, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß abzusenken?
10. Hat die Bundesregierung sich bisher auf europäischer Ebene dafür eingesetzt, die Regelungen bezüglich der Mindestbesteuerung elektrischen Stroms aufzuheben, und falls nein, wieso hat die Bundesregierung davon abgesehen?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Investitionen in Klimaschutz benötigen konsistente Rahmenbedingungen. Konsistente Rahmenbedingungen geben einen klaren Anreiz zur effizienten Nutzung von Energie, zur Flexibilisierung der Nachfrage sowie zur Sektorkopplung und führen dazu, dass mittelfristig nicht mehr substanziell gegen klimaschädliche Anreizstrukturen „angefördert“ werden muss.

Im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 hat die Bundesregierung beschlossen, einen umfassenden Vorschlag für eine umfassende Reform der Abgaben, Umlagen, Entgelte und Steuern im gesamten Energiesystem vorzulegen. Es ist das Ziel der Bundesregierung, die EEG-Umlage weitergehend zu reduzieren. Zudem setzt sich die Bundesregierung auf europäischer und internationaler Ebene für eine konsistente klimafreundliche Besteuerung im Energiesystem ein.

Die Stromsteuer ist im Hinblick auf den Steuergegenstand Strom auch unter Beachtung der Klimaschutzziele eine für den Bund nachhaltige Einnahmequelle. Derzeit trägt die Stromsteuer mit Einnahmen von über 6,5 Mrd. Euro jährlich zu den Haushaltseinnahmen des Bundes bei und schafft so auch Möglichkeiten zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

Die Stromsteuer wird seit 2003 in unveränderter Höhe von 20,50 Euro pro Megawattstunde (2,05 Cent pro Kilowattstunde) erhoben, womit sie an den steigenden Strompreisen seit 18 Jahren keinen Anteil hat. Zugleich trägt die Stromsteuer durch das durch sie verstärkte Preissignal zum sparsamen Umgang mit Strom bei und bietet über bestehende Begünstigungen beispielsweise auch Anreize zum Ausbau umweltfreundlicher Stromerzeugung.

Für den Verbraucher macht die Steuer derzeit weniger als sieben Prozent des Haushaltsstrompreises aus. Eine Absenkung auf den Mindeststeuersatz nach der Energiesteuerrichtlinie würde für eine Familie mit einem jährlichen Stromverbrauch von 3.500 Kilowattstunden lediglich eine Ersparnis von monatlich weniger als sechs Euro bedeuten, sofern die Absenkung der Steuer vom Stromversorger auch weitergegeben würde. Für den Bund wäre dies jedoch mit unverhältnismäßigen Mindereinnahmen von mehr als sechs Mrd. Euro verbunden,

die wiederum durch andere und langfristig wirksame Maßnahmen gegenfinanziert werden müssten.

Aus den genannten Gründen hat sich die Bundesregierung bislang auch nicht für eine Aufhebung des EU-Mindeststeuersatzes eingesetzt.

